



Brüssel, den 29. Juli 2016
(OR. en)

11249/1/16
REV 1

AVIATION 152

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	25. Juli 2016
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	D046141/02
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Ermächtigung Frankreichs, gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Genehmigung in Abweichung von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit für den Einbau von Komponenten zu erteilen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D046141/02.

Anl.: D046141/02



Brüssel, den **XXX**
[...] (2016) **XXX** draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Ermächtigung Frankreichs, gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG)
Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Genehmigung in
Abweichung von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit für den
Einbau von Komponenten zu erteilen**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Ermächtigung Frankreichs, gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Genehmigung in Abweichung von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit für den Einbau von Komponenten zu erteilen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Frankreich hat seine Absicht mitgeteilt, eine Genehmigung für eine Abweichung von den in der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 festgelegten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit² zu erteilen. Die von Frankreich am 24. Juli 2015 mitgeteilte Abweichung bezieht sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I (Teil-M) Punkt M.A.501.
- (2) Gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 haben die Kommissionsdienststellen auf der Grundlage der Empfehlung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden die „Agentur“) bewertet, ob die geplante Abweichung notwendig ist und welches Sicherheitsniveau sich daraus ergibt.
- (3) Nach Punkt M.A.501 von Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission dürfen Komponenten, sofern im Anhang I (Teil-21) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012³, im Anhang II (Teil-145) oder in Abschnitt A Unterabschnitt F von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 nichts anderes angegeben ist, nur eingebaut werden, wenn sie sich in einem zufrieden stellenden Zustand befinden, in

¹ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1).

angemessener Weise gemäß dem EASA-Formblatt 1 oder einem gleichwertigen Dokument für den Betrieb freigegeben und in Übereinstimmung mit Anhang I (Teil-21) Unterabschnitt Q gekennzeichnet wurden.

- (4) In seiner Mitteilung erläuterte Frankreich, dass ein französischer Eigner eines Luftfahrzeugs des Typs YMF5C beabsichtigt, einen Motor mit der Teilenummer (Muster) R755B2M, Seriennummer 17819, zu kaufen und in dieses Luftfahrzeug einzubauen.
- (5) Luftfahrzeuge des Typs YMF5C (Musterzulassung EASA.IM.A.055) werden von dem in den USA ansässigen Unternehmen WACO Classic Aircraft Corporation hergestellt. Das Unternehmen verfügt über eine von der FAA ausgestellte Herstellerbescheinigung mit der Nummer 328CE zur Genehmigung der Produktion des betreffenden Luftfahrzeugtyps. Luftfahrzeuge des Typs YMF5C sind mit Motoren der Teilenummer R755B2M ausgestattet, für die AIR REPAIR von der EASA die Musterzulassung EASA.E.092 ausgestellt wurde. Dieses Unternehmen beliefert den Luftfahrzeughersteller mit Motoren zwecks Einbau. Da jedoch AIR REPAIR über keine Herstellerbescheinigung verfügt, kann es anderen Kunden für die ausgelieferten Motoren keine Freigabebescheinigung ausstellen. Den der Agentur vorliegenden Informationen zufolge ist AIR REPAIR weder an einer Herstellergenehmigung noch an einer EASA.Teil-145-Genehmigung interessiert.
- (6) Die französische Generaldirektion für Zivilluftfahrt (DGAC) ist der Auffassung, dass es dem Ablauf innerhalb der Luftfahrzeugsproduktionslinie gleichkäme, wenn in Frankreich ein von einem Luftfahrzeughersteller gelieferter Motor von qualifiziertem Personal eingebaut wird, ohne dass das EASA-Formblatt 1 oder ein gleichwertiges Dokument ausgestellt würde. Zudem erklärt die DGAC, dass nach den vorliegenden Informationen des Luftfahrzeugherstellers kein technischer Unterschied zum Aus- bzw. Einbau des derzeit installierten Motors bestehe.
- (7) Die DGAC verweist auf die Erklärung des Luftfahrzeugherstellers, dass der Motor ähnlich dem ist, der in der Produktionslinie des Luftfahrzeugs eingebaut wird, weshalb davon auszugehen sei, dass beim Einbau eines Motors ohne Ausstellung des EASA-Formblatts 1 oder eines gleichwertigen Dokuments ein Schutzniveau erreicht werde, das dem mit der Anwendung der Durchführungsvorschriften gleichzusetzen sei. Der Luftfahrzeughersteller hat bestätigt, dass das Luftfahrzeuginstandhaltungshandbuch YFMFAMM-1 rev F die notwendigen Informationen für den Ein- und Ausbau des Motors enthält.
- (8) Zudem hat die Agentur die FAA kontaktiert, um sicherzustellen, dass die FAA keine Einwände gegen die von Frankreich beschriebenen Maßnahmen hat, die nicht im Einklang mit den in den bilateralen Flugsicherheitsabkommen festgelegten Vorschriften für US-Ausfuhren in die EU stehen. Die FAA hat der Ausnahmeregelung zugestimmt.
- (9) Gestützt auf die Empfehlung der Agentur vom 24. September 2015 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass im Falle der geplanten Abweichung das Schutzniveau dem der Anwendung der gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit gleichwertig wäre, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

- (10) Gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ist ein Beschluss der Kommission, mit dem ein Mitgliedstaat ermächtigt wird, eine vorgeschlagene Abweichung zu genehmigen, allen Mitgliedstaaten mitzuteilen, die ihrerseits berechtigt wären, die fragliche Maßnahme anzuwenden. Dieser Beschluss sollte deshalb an alle Mitgliedstaaten gerichtet sein. Die Erläuterung der Abweichung sowie die an sie geknüpften Bedingungen sollten es anderen Mitgliedstaaten ermöglichen, in der gleichen Situation die betreffende Maßnahme ebenfalls anzuwenden, ohne dass ein weiterer Beschluss der Kommission notwendig wäre. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sollten die Mitgliedstaaten Informationen darüber austauschen, in welchen Fällen sie die Maßnahme anwenden, da sich diese Anwendung auch auf andere Mitgliedstaaten als die auswirken kann, die die Abweichung genehmigt haben.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des EASA-Ausschusses –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich kann – ausgehend von der Erklärung des Luftfahrzeugherstellers, dass die Motoren ähnlich denen sind, die bei ihm eingebaut werden – den Eignern des von der WACO Classic Aircraft Corporation hergestellten Luftfahrzeugs des Typs YMF5C, die Motoren der Teilenummer R755B2M zu kaufen und in ihr Luftfahrzeug einzubauen beabsichtigen, die Abweichung von Punkt M.A.501 von Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission genehmigen, sofern das entsprechende Luftfahrzeuginstandhaltungsbuch die notwendigen Informationen für den Aus- und Einbau der Motoren enthält.

Artikel 2

Alle Mitgliedstaaten sind berechtigt, die in Artikel 1 genannte Maßnahme anzuwenden. Die Mitgliedstaaten, die diese Maßnahme anwenden, setzen die Kommission, die Agentur und die nationalen Luftfahrtbehörden davon in Kenntnis.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission
Violeta BULC
Mitglied der Kommission